



Friesischer Klootschießerverband e.V.

## **Mitführen von Pedelecs, E-Bike und E-Scooter bei Boßelwettkämpfen**

E-Scooter sind Tretroller mit Elektroantrieb. Es handelt sich dabei, genauso wie sog. E-Bikes, um Kraftfahrzeuge, da sie ohne den Einsatz von Muskelkraft betrieben werden können. Die Nutzung bzw. Zulassung im Straßenverkehr ist in der Elektro-Kleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) geregelt.

Gemäß § 10 eKFV dürfen als zulässige Verkehrsflächen E-Scooter und E-Bikes grundsätzlich nur auf Radwegen, Radfahrstreifen benutzt werden. Nur wenn diese nicht vorhanden sind, darf auf der Straße gefahren werden, wobei das Gebot gilt, rechts zu fahren. Beide Fahrzeugtypen sind versicherungspflichtig zu betreiben und müssen mit einem entsprechenden Kennzeichen (Nummernschild) versehen werden.

Da der Boßelsport grundsätzlich zu Fuß ausgeführt wird und die Straßenverkehrsgenehmigung den Boßeler und Boßelerinnen die Nutzung im Rahmen eines Sondernutzungsrechts auf den bewilligten Straßen genehmigt ist, gehen die Genehmigungsbehörden von der Ausübung des Sports zu Fuß aus. Von einer Teilnahme am Boßel-Sport mit „Kraftfahrzeugen“ gehen die Genehmigungsbehörden nicht aus. Die Nutzung von „Kraftfahrzeugen“ wie E-Scooter oder E-Bikes wird seitens der Genehmigungsbehörden ausdrücklich nicht genehmigt!

Fahrräder oder sog. Pedelecs dürfen von den Werfern und Werferinnen im Wettkampf dagegen eingesetzt werden, da diese durch Muskelkraft betrieben werden und, im Beispiel der Pedelecs, lediglich eine Kraftunterstützung durch einen Elektromotor stattfindet. Diese Fahrzeugtypen sind im Sinne des § 10 eKFV nicht versicherungspflichtig und somit nicht durch Kennzeichnung (Nummernschild) gesondert auszuzeichnen.

**Friesischer Klootschießerverband**

gez. Der Vorstand